

	Qualitätsmanagement Formular	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: 3_01_QMF_001_Teil2_AGB_ISE_Elektrizukauf_Typ_B_deutsch_03	Version:	3.00

ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A . 1220 Wien, Austria

QMF

3_01_QMF_001_Teil2_AGB_ISE_Elektrizukauf_Typ_B_deutsch_03

AGB Ë Elektrizukauf (deutsch)

	Erstellt :	Geprüft :	Freigegeben :	Freigegeben :
Firma:	ISE	ISE	ISE	ISE
Datum:	06.01.2014			
Name:	A. KUBISCH			
Zeichen:				
Archiv Nr.:	\\Lok\group\QM-ISO2000\3-UnterstützendeProzesse\3_01_Einkauf\3_01_QMF\3_01_QMF_001_Teil2a_AGB_ISE_Elektrizukauf_Typ_B_deutsch_01.doc			Seite 1 von 5

	Qualitätsmanagement Formular	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: 3_01_QMF_001_Teil2_AGB_ISE_Elektrikzukauf_Typ_B_deutsch_03	Version:	3.00

ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A . 1220 Wien, Austria

Allgemeine Geschäftsbedingungen ISE GmbH Elektrik Zukauf

Präambel:

ISE . Industrie Software Entwicklung GmbH (in der Folge kurz ISE) wird für seinen Kunden ein Automations-Komplettprojekt erledigen. Auf Grundlage der von ISE für seinen Kunden erstellten Planung wird ein Teil dieses Projektes, gemäß separater Bestellung/Kaufvertrag, auf Grundlage der nachstehenden Bestimmungen an den Auftragnehmer, als Subunternehmer, vergeben.

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen ISE und ihren Auftragnehmern im Bereich „Elektrik Zukauf“ ausschließlich.
2. Ergänzende, entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Vertrags- und Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers werden weder akzeptiert noch Vertragsbestandteil und gelten als nicht vereinbart, selbst wenn ISE Kenntnis davon hat, es sei denn, ISE hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn diesen seitens ISE nicht widersprochen wird.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ISE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen von Produkten und Leistungen annimmt oder diese bezahlt.
4. Abweichende Bedingungen, mündliche Nebenabsprachen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie seiner Anlagen bzw. Beilagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragspartnern. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
5. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten diese AGB auch für künftige Leistungen gemäß Punkt I.1., selbst wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

II. Planung

1. Die E- Planung und die Teilabklärung wird von ISE übernommen und dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Durchführung des Projektes zur Verfügung gestellt.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ISE übermittelten Pläne sowohl auf Richtigkeit, Durchführbarkeit, Vollständigkeit und Gesetzeskonformität zu überprüfen.
 - 2.1. Vom Auftragnehmer vor oder während der Durchführung des Auftrages festgestellte Mängel in der Richtigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit der übermittelten Pläne sind ISE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 2.2. Für sämtliche Schäden und Mängel sowie Folgeschäden, die aus solchen feststellbaren Mängeln resultieren und die ISE nicht schriftlich mitgeteilt wurden, ist der Auftragnehmer allein haftbar und sind die Kosten der entsprechenden Mängelbhebungen und eines allfälligen daraus resultierenden Schadenersatzes der ISE darüber hinaus vom Auftragnehmer zu übernehmen.
3. Etwaige Änderungen dieser Pläne sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ISE möglich.
 - 3.1. Änderungen sind in eine Rotstiftparie in die übergebenen Pläne mit „as built“ Eintragungen in Aufbauplan, Stromlaufplan, Klemmenplan, Kabelliste und Stückliste einzutragen.
 - 3.2. Für Schäden und Mängel, die aus Änderungen resultieren, die durch ISE nicht genehmigt wurden, ist der Auftragnehmer allein haftbar.
 - 3.3. Die Kosten der entsprechenden Mängelbhebungen und eines allfällig daraus resultierenden Schadenersatzes der ISE darüber hinaus sind vom Auftragnehmer zu übernehmen.
4. Alle dem Vertragspartner im Zuge der Anbahnung, Schließung oder Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen, Anbot- und Entscheidungsunterlagen aller Art, insbesondere Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen in Wort, Ton und Bild bleiben ebenso wie Muster und Kataloge stets geistiges Eigentum von ISE und stehen unter Schutz der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte und hat der Vertragspartner ISE im Fall des Zuwiderhandelns schad- und klaglos zu halten.
5. Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten oder vom Auftragnehmer erstellten Projekt- und Ausschreibungsunterlagen und jegliche davon angefertigte Kopien sind auf Aufforderung, spätestens aber nach Auftragserteilung unaufgefordert unverzüglich rückzuerstatten oder zu vernichten.
6. Alle mit dem Projekt oder der Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Informationen sind gemäß Punkt IV.6. vertraulich zu behandeln.

III. Komponenten

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich die von ISE in der übergebenen E-Planung angeführten Komponenten zu verwenden.
2. Sollte ein Einsatz dieser Komponenten nicht möglich sein, so ist dies unter Bekanntgabe des Grundes und der entsprechenden Minderkosten ISE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die Verwendung anderer Komponenten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch ISE möglich.
4. Die Änderungen der Komponenten sind jeweils in den von ISE übermittelten Plänen handschriftlich mit Datum und Unterschrift einzutragen.
5. Falls vereinbart, werden für die Werkherstellung notwendige Spezialkomponenten von ISE angekauft und dem Auftragnehmer zum Einbau rechtzeitig überlassen.

IV. Rechte und Pflichten

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal zu entsenden.

	Qualitätsmanagement Formular	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: 3_01_QMF_001_Teil2_AGB_ISE_Elektrizukauf_Typ_B_deutsch_03	Version:	3.00

ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A . 1220 Wien, Austria

- 1.1. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation hat durch Vorlage entsprechender Zeugnisse (Meisterbrief, HTL-Abschluss) aus dem Bereich der Elektrobranche zu erfolgen.
- 1.2. Bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen von sPharmaprojekten%erklärt der Auftragnehmer, über die entsprechenden branchenspezifischen Verhaltensregeln Bescheid zu wissen. Im Falle etwaiger Unklarheiten hat der Auftragnehmer unverzüglich mit ISE Rücksprache zu halten.
- 1.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach erster Aufforderung durch ISE, spätestens jedoch im Zuge der Zwischenabnahme gemäß Punkt VI.1., das zur Erfüllung seiner Aufgaben zu entscheidende Personal schriftlich bekannt zu geben und dessen entsprechende fachliche Qualifikation nachzuweisen.
- 1.4. Um Kosten zu vermeiden, hat ISE das Recht, vom Auftragnehmer entsandtes unqualifiziertes Personal ohne weitere Begründung abzulehnen.
- 1.5. Im Falle einer Ablehnung des vom Auftragnehmer entsandten unqualifizierten Personals hat der Auftragnehmer unverzüglich und ohne Anfall von Mehrkosten für ISE entsprechend qualifiziertes Ersatzpersonal abzustellen.
- 1.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass zumindest ein fachlich qualifizierter Mitarbeiter ständig vor Ort tätig ist, welcher als verantwortlicher Ansprechpartner (Partieführer) für ISE fungiert und mit dem aktuellen Stand der Projektarbeit vertraut sein muss.
2. In Ergänzung zu Punkt II. verpflichtet sich der Auftragnehmer, Planfehler, welche im Rahmen der tatsächlichen Durchführung des Projektes auftreten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 2.1. Sollte ein soffensichtlicher%Mangel vom Auftragnehmer dennoch durchgeführt werden, so erfolgt die Behebung dieses Mangels auf seine Kosten.
 - 2.2. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes bleibt davon jedenfalls unberührt.
3. Eine Weitergabe des Auftrages durch den Auftragnehmer an einen Drittunternehmer ist nur nach vorhergehender ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ISE möglich.
 - 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den von ihm beauftragten Drittunternehmer in gleicher Weise vertraglich zu binden, wie er selbst nach diesen Bestimmungen und der separaten Bestellung/Kaufvertrag gebunden ist.
 - 3.2. Der Auftragnehmer übernimmt für den von ihm bestellten Drittunternehmer gegenüber ISE die volle wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung und hat ISE in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.
4. Um die Einhaltung der Lieferzeiten zu kontrollieren, erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, ISE nach rechtzeitiger Voranmeldung den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, um die Qualität und den Fortschritt der beauftragten Arbeit zu kontrollieren.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Übergabe des beauftragten Werkes sämtliche Datenblätter, Betriebsanleitungen der eingesetzten Komponenten, Betriebsmittelkennzeichen sämtlicher eingesetzter Komponenten und des Gesamtwerkes gemäß E-Planung, vor allem die CE-Konformitätsbescheinigung und das CE-Prüfungsprotokoll, und überhaupt sämtliche Dokumentation zu übergeben und die Lieferung (Schaltschrank) entsprechend vollständig und computerunterstützt zu beschriften.
6. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
 - 6.1. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei ISE.
 - 6.2. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftragnehmer vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs, Auslösungen, Transportkosten oder Versicherungskosten.
 - 6.3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 - 6.4. Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Auftragnehmer unverzüglich ISE zu benachrichtigen.
 - 6.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die ISE wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von ISE geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
 - 6.6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, ISE hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ISE zumutbar.
7. Alle durch ISE zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an ISE notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben ausschließliches Eigentum der ISE. Der Vertragspartner erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte und hat der Vertragspartner ISE im Fall des Zuwiderhandelns schad- und klaglos zu halten.
 - 7.1. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der ISE dürfen solche Informationen . außer für Lieferungen an ISE . nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung der ISE sind alle von ISE stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und nach Wahl von ISE vollständig an ISE zurückzugeben oder zu vernichten.
 - 7.2. ISE behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit ISE diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

	Qualitätsmanagement Formular	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: 3_01_QMF_001_Teil2_AGB_ISE_Elektrizukauf_Typ_B_deutsch_03	Version:	3.00

ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A . 1220 Wien, Austria

7.3. Erzeugnisse, die nach von ISE entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge von ISE.

V. Werklohn

1. Sämtliche beauftragten Arbeiten des Auftragnehmers werden als Pauschalaufttrag erbracht und werden auch ausschließlich in Entsprechung der separaten Bestellung/Kaufvertrag pauschal entlohnt.
 - 1.1. Mit dem einvernehmlich festgelegten pauschalen Werklohn sind sämtliche weiteren Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.
 - 1.2. Ein über den vereinbarten pauschalen Werklohn hinausgehender Entgeltanspruch besteht nicht.
2. ISE verpflichtet sich, bei Auftragsübernahme durch den Auftragnehmer eine Anzahlung von 20% zu leisten.
 - 2.1. Nach der erfolgreichen Zwischenabnahme (FAT) gemäß Punkt VI.1. wird ISE eine weitere Teilzahlung von 50% leisten.
 - 2.2. Der Restbetrag wird frühestens nach ordnungsgemäßer Übernahme des Komplettprojektes durch den Kunden von ISE fällig.
3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
4. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen durch den Auftragnehmer mit Vergütungsansprüchen von ISE ist in jedem Falle ausgeschlossen, soweit die Gegenforderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von ISE ausdrücklich anerkannt wurden.
5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Vertragspartner ausschließlich wegen gerichtlich festgestellter oder von ISE ausdrücklich anerkannter Gegenansprüche zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit der tatsächlich von ISE beauftragten Leistung stehen.

VI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Endabnahme durch den Endkunden.
2. Es findet eine gemeinsame Zwischenabnahme (FAT) zwischen dem Auftragnehmer und ISE vor Ort (Lieferort) statt.
 - 2.1. Dabei ist das vom Auftragnehmer hergestellte Auftragswerk von diesem vor Ort (Lieferort) unter Spannung zu setzen und sind erste funktionale Tests durchzuführen.
 - 2.2. Während dieser Zwischenabnahme und der darauf folgenden Inbetriebnahme auftretende Mängel sind im Rahmen der Gewährleistung binnen 2 Tagen durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu beheben.
 - 2.3. Sollte der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, so wird ISE auf Kosten des Auftragnehmers die entsprechende Ersatzvornahme ohne weitere Nachfristsetzung tätigen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ISE jedenfalls vorbehalten.
3. Vor der tatsächlichen Übernahme des Komplettprojektes durch den Kunden der ISE findet eine Leistungsabnahme durch ISE im Rahmen der Inbetriebnahme vor Ort (Lieferort) statt.
 - 3.1. Während dieser Leistungsabnahme und der darauf folgenden Inbetriebnahme auftretende Mängel sind im Rahmen der Gewährleistung binnen 2 Tagen durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu beheben.
 - 3.2. Sollte der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, so wird ISE auf Kosten des Auftragnehmers die entsprechende Ersatzvornahme ohne weitere Nachfristsetzung tätigen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ISE jedenfalls vorbehalten.
4. Für den Fall, dass Mängel nach Abnahme des Komplettprojektes durch den Kunden auftreten, wird ISE den Auftragnehmer hiervon unverzüglich verständigen und sind diese im Rahmen der Gewährleistung binnen 2 Tagen durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu beheben. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ISE jedenfalls vorbehalten.
5. Sollte der Auftragnehmer die Mängelverbesserung durch ISE wünschen, so hat er dies schriftlich anzuweisen. Eine derartige Mängelbehebung befreit den Auftragnehmer jedoch auf keinen Fall von der Haftung für die von ihm zu vertretenden Mängel und bleibt ISE die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens jedenfalls vorbehalten.

VII. Zusatzleistungen

1. Die Herstellung und Montage des Liefergegenstandes bzw. der beauftragten Leistung gemäß der separaten Bestellung/Kaufvertrag ist ausschließlich ein Pauschalaufttrag.
2. Der Montage- und Verkabelungsaufwand vor Ort wird entweder pauschal oder nach Aufmaß nach Einheitspreisen getätigt (gemäß Bestellung/Kaufvertrag).
3. Etwaige notwendige Zusatzleistungen sind jedenfalls schriftlich zu fixieren und werden nach Einheitspreis honoriert.
4. Die Einheitspreise richten sich nach der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Einheitspreislite, welche vor Auftragsübernahme übergeben wird.
5. Regieleistungen fallen nicht an und werden daher keinesfalls gesondert honoriert.
6. Alle in der Bestellung/Kaufvertrag festgelegten Lieferungen/Leistungen müssen alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen und Nebenarbeiten enthalten, die zum Vertragsumfang und dessen Grundlagen gehören, auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt sind.

	Qualitätsmanagement Formular	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: 3_01_QMF_001_Teil2_AGB_ISE_Elektrizukauf_Typ_B_deutsch_03	Version:	3.00

ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A . 1220 Wien, Austria

VIII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet ISE gegenüber verschuldensunabhängig für alle Schäden und Nachteile, die ISE durch ihn oder durch sonstige in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen und hat ISE diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
2. Der Auftragnehmer hat ISE volle Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung der ihm durch ISE gemäß Punkt III.5. überlassenen Spezialkomponenten zu leisten.
3. Ferner hat der Auftragnehmer ISE sämtliche Unkosten zu ersetzen, welche ISE durch exekutive Pfändung, Beschlagnahme, einen Gerichtsprozess oder durch die Zurückbehaltung dieser Spezialkomponenten entstehen.
4. Für den Fall, dass ISE aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, ISE von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ISE jedenfalls vorbehalten

IX. Allgemeines

1. Alle angeführten Normen oder sonstige Richtlinien sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
2. Alle Ausschreibungsunterlagen sind auf Aufforderung rückzuerstatten oder nachweislich zu vernichten.
3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie seiner Anlagen bzw. Beilagen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von beiden Vertragspartnern vereinbart werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
5. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.
6. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, nach Wahl von ISE, das Bezirksgericht für Handelssachen Wien vereinbart.
7. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
8. Diese allgemeinen Bedingungen sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als diese den Bestimmungen des I. Hauptstückes dieses Gesetzes nicht widersprechen.
9. Die englische Version dieser Einkaufsbedingungen dient lediglich zum Zweck der Vereinfachung. Im Falle etwaiger Widersprüche gilt jedenfalls die deutsche Fassung.